

# RS Vfgh 1994/12/16 B1731/94

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1994

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §33

## Leitsatz

Abweisung eines Wiedereinsetzungsantrags; Zurückweisung der Beschwerde wegen Fristversäumnis; Abweisung des Verfahrenshilfeantrags als aussichtslos

## Rechtssatz

Im vorliegenden Fall handelt es sich nicht bloß um einen minderen Grad des Versehens iSd §146 ff ZPO.

Es ist nämlich für jeden sorgfältigen Menschen selbstverständlich, daß er sich einen an ihn ergehenden Bescheid, der ihn wie der vorliegende in ganz bedeutender Weise berührt, übersetzen läßt. Der Fremde ist dann nicht schlechter gestellt als österreichische Staatsbürger, deren Rechtsirrtümer auch keine unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisse bilden (vgl. zB VfSlg. 12614/1991).

## Entscheidungstexte

- B 1731/94  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 16.12.1994 B 1731/94

## Schlagworte

Fremdenrecht, VfGH / Wiedereinsetzung, VfGH / Verfahrenshilfe

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1994:B1731.1994

## Dokumentnummer

JFR\_10058784\_94B01731\_2\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>